

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Des Herrn Linguets Betrachtungen über die Rechte des
Schriftstellers und seines Verlegers**

Linguet, Simon Nicolas Henri

[Leipzig], 1778

III. Von der Dauer der Privilegien.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5924



zwischenkunft der Regierung erfordert hat, den Gang derselben zu leiten, und die Usurpationen in der Litteratur, so wie in andern Arten des Eigenthums, zu unterdrücken.

III.

Von der Dauer der Privilegien.

Da ein Privilegium bey dem Buchhandel nichts anders ist, als die Erkennung eines schon vorher existirenden Eigenthums, so kann es sie nicht einschränken. Ist sie in dem Augenblicke gewiß, wo es anhebt, warum sollte sie es in demjenigen seyn, wo sie aufhöret? Wenn man dabey beharren wollte, dessen Genuß von der Erneuerung des Titels abhängig zu machen, so würde man sich alsdann anheischig machen, es nicht zu verweigern.

Der Fürst hat es ohne Zweifel in seiner Gewalt, den Druck eines Werks, das ihm tadelns-

und Ungewißheit unterworfen ist: denn man thut sehr unrecht, wenn man nur nach den wenigen begüterten Buchhändlern urtheilet, und kann sich leicht überzeugen, wenn man sie mit dem großen Haufen derjenigen vergleicht, die es nicht sind.



tadelnswürdig scheint, zu untersagen. Die Verweigerung der Autorisation, die Unterdrückung des Buchs selbst und des Eigenthums des Verfassers ist alsdann eine Strafe, die seinem Verbrechen gebühret: es ist ein gefährliches Wesen, das man verhindert den Tag zu sehen, oder ein Verbrecher, den man tödtet, um die Gesellschaft vor den Unruhen in Sicherheit zu setzen, die er darinnen stiften könnte.

Aber, wenn es einmal das Leben erhalten, und wenn seine Existenz, sie mag nun nützlich, oder wenn man will, gleichgültig seyn, dem Staate nicht zur Last fällt, so ist keine Macht, die ein Recht hat, es ihm zu rauben, ohne daß dadurch die Grundgesetze aller menschlichen Gesellschaften verletzt werden. Ein Privilegium kann niemals erlöschen, oder es muß immer erneuert werden, weil das Eigenthum, das zum Grunde liegt, nicht untergehen kann.

Das neue Gesetz bekräftiget diese Wahrheit auf eine authentische Art. Jeder Autor, heißt es im fünften Artikel, der unter seinem Namen ein Privilegium über sein Werk erhält, soll das Recht haben, es in seinem Hause

Hause zu verkaufen — und seines Privilegiums für sich und seine Erben auf immerdar genießen.

Nichts kann vernünftiger, nichts billiger seyn, als diese Verordnung. Schon seit hundert Jahren verlangten sie Vernunft und Gerechtigkeit. Frankreich war das einzige Land, unter denen wenigstens, wo die Künste und ihre zahlreichen Früchte in Ehren waren, das sie verkannte: aber widerspricht der zweite Theil dieses Artikels nicht dem ersten?

Dies Privilegium soll auf immerdar dauern, wofern der Verfasser es nicht wieder einem Buchhändler abtritt, in welchem Falle die Dauer desselbigen durch das Factum der Cession allein auf die Lebensdauer des Autors herabgesetzt wird.

Wahrhaftig muß den Gelehrten hierbey Schmerz und Erstaunen ergreifen. So lange von den Rechten ausgeschlossen, deren alle übrige Classen von der Gesellschaft genießen, ruft man sie also bloß dazu zurück, damit sie sich in dem Augenblicke auf die verderblichste und demüthigendste Art derselben beraubt sehen.

Von



Von den zwey Theilen dieses Artikels giebt der eine ihnen nichts, und der andere nimmt ihnen alles.

Der erste giebt ihnen nichts. Er dehnt bloß das gemeine Recht, welches jedem Eigenthümer erlaubt, nach seinem eignen Gefallen, wie er es für gut hält, mit den Früchten seines Eigenthums zu schalten und zu walten, auch auf sie aus. Und doch, wofern es ein Eigenthum giebt, das heilig, unwidersprechlich ist, so ist es das, eines Autors über sein Werk. Es ist nicht ein durch Tausch erlangtes Eigenthum, wie die übrigen, dessen Besizung gewissen Formalitäten unterworfen ist, und bisweilen zweifelhaft gemacht oder aufgehoben werden kann. Die Verfertigung eines Buchs, es sey was es für eins wolle, ist eine wahre Schöpfung, das Manuscript ist ein Theil seiner Substanz, welche der Schriftsteller aus sich herausbringt. Das ist in der That ein nichtsbedeutender Umstand, der ihn nöthigte, auch wider seinen Willen durch die Hände eines zweyten Agenten zu gehen, wann er sich dem Publiko mittheilen wollte.

Aber



Aber es giebt zwei Arten, seiner Rechte zu genießen; die eine, indem man sie durch sich selbst ausübt: die andere, wenn man sie um einen Preis, der uns für die Abtretung schadlos hält, an einen andern veräußert. Warum sollte aber von diesen zwei Methoden nur die eine den Gelehrten frey stehen?

Wie! soll ihr künftiges Eigenthum von ihrer Geduld abhängen, sich den kaufmännischen Kleinigkeiten des Handels zu überlassen! Ihre Ländereyen sollen nach ihrem Tode confiscirt werden, wenn sie sie nicht selbst bearbeiten wollen, so lange sie leben: und wenn sie lieber auf einmal in Geld die Früchte genießen wollen, die dieselben während einer langen Reihe von Jahrhunderten hätten einärndten können?

Was ist denn wohl das Object dieser Einschränkung?

Ist denn ein Kontrakt zwischen einem Gelehrten und einem Buchhändler ein Verbrechen? Liegt in der Sache etwas, das den guten Sitten, der öffentlichen Rechtsschaffenheit, oder der allgemeinen Ruhe der Gesellschaft widerstreitet? Machen die Ge-

D

lehrten



Lehrten eine niedrigere Klasse aus, die in den Augen des Gesetzes unfähig ist, feste Verbindungen einzugehen? oder sieht man sie für Leute an, die den bloßen Nießbrauch haben, dessen Recht mit ihrem Tode erlischt? Ist der Buchhandel ein schimpflicher Handel, bey welchem man über diejenigen, die ihn treiben, nicht genugsam wachen kann? den öffentliche Treue und Glaube keine Sicherheit schuldig ist, und gegen die man ohne Bedenken neue Vorsichten gebrauchen muß, weil sie immer neue Erpressungen fürchten lassen?

Der Einfluß, den gewisse unbedachtsame Schreyer von Gelehrten gegen diese Klasse von Leuten, von denen sie, tyrannisiret zu werden, sich immer beschweren, und deren sie gleichwohl nicht entbehren können, bey dieser Verordnung gehabt haben, läßt sich leicht einsehen. *) Von den Fesseln aufgebracht,

*) In unserm Vaterlande sind dergleichen Klagen ebenfalls nicht neu; mit welchem Recht aber kann man eine ganze Gesellschaft verdammen, davon es vielleicht nur einige Mitglieder verdienen? muß man nach diesem Grundsatz sich über das ganze menschliche Geschlecht beschweren? Doch die



bracht, unter denen sie seufzen; niedergeschlagen, daß sie von ihren Arbeiten nichts als einen Dampf einschluckten, der oft von bösen Dünsten vergiftet ist; voll Verwunderung, wann sie hörten, daß die Buchhändler auf ihren Handel die Regeln der Billigkeit, den Geist der Folge und der Wirkung, die die übrigen alle regieren, anwendeten, mittlertweile daß sie selbst sich einer bizarren, eigensinnigen, ungerechten Ge-

D 2

setzge-

die verschiedenen Versuche, die Buchhändler verdächtig zu machen und ihren Handel zu untergraben, sind bisher ohne Wirkung gewesen. Die Beleidigten schwiegen, und überließen ihre Rechtfertigung der Zeit. Sie sahen die Folgen zum voraus, denn was in London möglich ist, findet in Deutschland unendliche Hindernisse! Mit welchen Vortheilen hat hier je ein Gelehrter seine eigenen Werke selbst verlegt? Die abgenutzte Gewohnheit, Schriften durch Vorschuß zu drucken, findet nicht überall mehr den vormaligen Glauben: sie verräth Mißtrauen gegen das Werk, oder die Begierde, gutherzigen Menschen in Beutel zu greifen; oft beides zugleich. Wie oft ist das geliefert worden, was man bey Annehmung des Vorschusses versprach? Wie oft sind Bücher dieser Art nachher nicht noch wohlfeiler zu haben gewesen, als Anfangs der Prämienationspreis war?



gesetzgebung unterworfen fanden, die alle ihre Rechte verletzten; so rächten sie sich, anstatt zu der entfernten und mächtigen Ursache hinauf zu steigen, an diesen Agenten, die ihnen zunächst und ohne Waffen waren.

Sah man, daß es ihnen gelang, so warf man den Verdacht der Untreue auf sie. Schlug es ihnen fehl, so gab man es ihrer Ungeschicklichkeit Schuld. Zeigten sie, ehe sie den Kauf schlossen, ein Mißtrauen, eine Dekonomie, die durch die Umstände, durch die Ungewißheit des literarischen Eigenthums, durch die Räuberey der Nachdrucker mehr als zu gerechtfertigt waren, so gab man ihnen Geiz, Ungerechtigkeit, Tyranny Schuld. Drangen sie, so bald der Kauf geschlossen war, auf die Erfüllung der Bedingungen; nannten sie sich Herren eines Manuscripts, weil sie es gekauft hatten, so schrieen die Gelehrten über Härte. Da für die Litteratur eine besondere und abgeschmackte Gesetzgebung war, so schien es auch, daß es in diesem Theile eine Delikatesse, eine Redlichkeit gäbe, die mit demjenigen, was bey der übrigen Welt zu geschehen pflegt, gar keine Aehnlichkeit habe. Man war so
weit

weit gekommen, daß bey der gegenseitigen Herabwürdigung beider Klassen ein Gelehrter immer in einem Buchhändler Raubsucht zu entdecken glaubte: und der Buchhändler hingegen in dem Gelehrten einen Hang zum Betrüge.

Da die letztern lauter sprachen und sich besser ausdrückten, auch das Glück, das einige bey dem Buchhandel gemacht, ihre Beschuldigungen zu rechtfertigen schien, so verführten sie mehrere; und seit langer Zeit war man in Frankreich geneigt, die Buchhändler als eine Art von Vampiren anzusehen, die sich von der ganzen Substanz der Litteratur gemästet hätten.

In der That ist dieses Vorurtheil ungerrecht; oder wenigstens, wenn es gegründet ist, so liegt es nicht in der Natur der Sache: sondern es entsteht bloß aus Mißbräuchen, die eine schlechte Gesetzgebung veranlaßt. Weder der Buchhandel noch die Buchhändler verdienen dieses Anathema.

Alle Arten der Handlung, die eine große Anzahl von Handwerkern beschäftigt, und einen großen Aufwand von den ersten Materialien machen, sind einer erleuchteten Re-



gierung schätzbar; aber wenn es eine Gabe, die noch mehr Einfluß über die Gemüther als über die Körper hätte, und die sich bloß der Arme als solcher Werkzeuge und Mittel bediente, bis zu den Herzen zu bringen; so würde sie ohne Zweifel durch diesen doppelten Nutzen noch mehr Schutz und Ermunterung verdienen. Und dieß thut der Buchhandel.

Die Buchhändler sind Kaufleute, die, statt ihr Geld in die Bank zu legen, oder Handel mit physischen Bedürfnissen zu treiben, sich die Verbindlichkeit auflegen, Vorrath für den Geist zu schaffen. Mit dem Vertrauen eines Gelehrten beehrt, oder in seine Rechte substituirt, besorgen sie den Umlauf der Produkte nach dem Kontrakte, der sie ihnen in Verwahrung oder selbst zum Eigenthume gegeben hat. Sie nehmen die ermüdende Sorge des Absatzes über sich, und wenden darauf nicht nur ihre Arbeit, nicht nur ihr Geld, sondern auch ihren Verstand; zwey Dinge, ohne die der Buchhandel eben so wenig als die übrigen von statten geht.

Nun frage ich, was diese Beziehungen Aergertliches oder Strafbares haben? Ich frage,

frage, warum ein Vergleich dieser Art durch das einzige Faktum null und nichtig ist; warum von allen Menschen, die unter den Gesetzen leben, die Gelehrten gerade die einzigen sind, die zu einer so traurigen Ohnmacht herabgewürdiget werden; warum für sie zwischen der convulsivischen Existenz eines Kaufmanns, der einzeln verkauft, oder dem Nichts kein Mittel ist; warum sie endlich verdammt werden, im Tode eine Art von Bankerout zu machen, und die Verbindlichkeiten, deren sie sich unter öffentlichen Treu und Glauben unterzogen, mit sich in dasselbe Grab stoßen sehen.

Doch man sehe sich wohl vor: nur die Buchhändler sind, denen man hierinnen keine Achtung schuldig zu seyn geglaubt hat! aber im Grunde sind es die Gelehrten, denen man sie versaget. Man hat ihnen nichts von ihrem Eigenthume vergeben wollen, als nur auf den Fall, wenn es aus ihren Händen gehen sollte; aber das ist noch mehr, daß man es vernichtet, wenn es darinnen bleibt.

Ohne Zweifel ist es gut, weise, nützlich, daß sie das Recht haben, bey sich ihre Wer-



ke zu vertheilen: es ist ein Schutzbrief wider die Raubgier, die ihnen Gesetze vorschreiben wollte. Es ist kein einziger, der nicht zu einem zu filzigen Buchhändler sagen könnte: »Ich will mir den Werth von dem Publico selbst für mein Werk geben lassen, den Sie nicht darauf setzen wollen:« aber zu gleicher Zeit, daß sie diese Freyheit haben müssen, um sich vor Betrügeren schützen zu können, so ist es eben so nöthig, daß es ihnen frey stehen möge, sich desselben nicht zu bedienen, um die Zeit wieder zu gewinnen, die ihnen die geschäftigen Sorgen des Verkaufs entreißen würden. Wann sie einen rechtschaffenen und billigen Vertrauten finden, so muß dieser nicht gehindert werden, ihnen den wahren Werth für das Objekt zu geben, auf das sie ihren Gewinnst gründen, dieß mag nun durch einen Kontrakt auf gewisse Zeit, oder durch eine Uebertragung auf immer geschehen.

Nun aber kann das nach dem Vten Artikel nimmermehr statt finden. Indem ein Schriftsteller gezwungen wird, nach seinem Tode nicht Wort zu halten, so nimmt man auch den Worten, die er sein ganzes Leben
hin.

hindurch geben kann, allen Credit. Man plündert nicht seinen Cessionar; denn er wird keinen finden: sondern ihn selbst.

Und wer würde denn mit einem Manne traktiren wollen, von dem man weiß, daß seine Versprechungen bloß lebenszeitig sind, so daß ein Fieber alle die Kontrakte vernichten kann? Wer wird für ein Werk einen, seiner Güte gemäßen Preis geben; den Aufwand einer Ausgabe machen; sein Vermögen auf eine Unternehmung wagen, die mit jedem Augenblicke in den Augen der Regierung eine Usurpation werden kann?

Ich sage, eine Usurpation: denn auf einer Seite verbeut der zweyte Artikel den Buchhändlern, nach Ablauf eines ersten Privilegiums, um ein Neues anzufordern: auf der andern schränkt der fünfte Artikel das Privilegium von der ersten Concession auf die Lebensdauer des Autors ein. Mithin, im Fall dieses fehlschlagen sollte, würde es nach dem zweyten Artikel ein Ungehorsam, ein Verbrechen des Buchhändlers seyn, wenn er einen Versuch machen wollte, eine Fortsetzung seiner Rechte zu erhalten: und wenn dieser Fall den Tag darauf erfolgen sollte,



solte, an dem er den Verkauf seiner Ausgabe angefangen, so wird sie ihm auf dem Halse bleiben, ohne daß ihm sogar erlaubt ist, die Regierung um Mitleid anzusehen, damit sie die Erlaubniß ertheile, derselben los zu werden. Sie wird in seinem Buchladen vermodern, indessen daß er auf allen Seiten Nebenausgaben, Ausgaben, die der Seinigen gefolget sind, und deren ganzes Verdienst darinne bestehen wird, daß sie für den Autor ganz fruchtlos sind, haufenweise wird verkaufen sehen.

Niemals wird ein Buchhändler wohl so unvorsichtig seyn, sich in eine solche Gefahr zu begeben.

Das litterarische Eigenthum wird also, vermöge seiner Natur selbst, nach der Verordnung eine Sache, die in Zukunft nicht weiter kann übertragen werden; nun aber ist ein Eigenthum, das ich nicht veräußern kann, eine wahre Last. Dieser Artikel also, indem er der Gelehrten ihres aufrecht zu erhalten scheint, giebt ihm einen unerseßlichen Stoß. Gerade dadurch, daß er es auf ihre Personen einschränkt, vernichtet er es.



IV.

Von dem Rechte der Buchhändler auf die Privilegien, die sie erhalten.

Die Privilegien bey dem Buchhandel sind ihrer Natur nach unwiderrufflich, so lange das Werk, auf das sie angewandt werden, nicht unterdrückt wird. Sie sollen, ohne Ausnahme, sowohl in Absicht auf die Zeit als den Werth aufrecht erhalten werden. Man muß ihnen eine immer thätige, und niemals unterbrochene Kraft geben, weil sie das Pfand eines Eigenthums sind, das nie erlöschen, noch ohne Einwilligung des Beschützers übertragen werden kann.

Dieser wird durch das neue Gesetz rechtskräftig gemacht: die Vernunft und die Jurisprudenz werden sich künftig vereinigen, es zu bestätigen: aber dem Anscheine nach ist es schwerer, es auf die Art des Besizes anzuwenden, der das Erbtheil eines Hauses geworden, das fremd für des Verfassers seines ist.

Wie! wird man schreyen, die Produkte des menschlichen Geistes einer unbegrenz-

ten